Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6489**

14. Wahlperiode 28. 06. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Evelyn Kenzler, Ursula Lötzer, Uwe Hiksch, Gerhard Jüttemann und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/5441, 14/6459 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Rabattgesetzes und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Artikel 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‚Artikel 1a
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 20 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen

1. Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis anbietet oder
2. für die Erreichung bestimmter Umsätze oder einer bestimmten Zahl von Geschäftsabschlüssen eine Vergünstigung von erheblichem Wert anbietet,

es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt.“ ‘

Berlin, den 27. Juni 2001

Rolf Kutzmutz
Dr. Evelyn Kenzler
Ursula Lötzer
Uwe Hiksch
Gerhard Jüttemann
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Es handelt sich lediglich um eine für Händler, Kartellbehörden und Gerichte erforderliche Klarstellung des mit der Aufhebung des Rabattgesetzes gesetzgeberisch Gewollten.

Kundenbindungssysteme sind selbstverständlich eine notwendige und willkommene Antwort auf abnehmende Treue zu Einkaufsstätten, fehlende Kenntnis über das konkrete Einkaufsverhalten und die Notwendigkeit zu gezielteren Marketingmethoden zu kommen. Werden diese aber von oder zumindest unter Beteiligung von marktmächtigen Unternehmen betrieben, kann von ihnen eine erhebliche Sogwirkung auf die Einkaufsstättenwahl der Verbraucher ausgehen. Kleine und mittlere Unternehmen, aber auch Unternehmen, die sich im Sortiment auf eine Branche konzentrieren, laufen Gefahr, trotz aller Leistungs- und Angebotskraft vom Verbraucher nicht mehr wahrgenommen zu werden.

Solche kartellrechtlichen Gefahren unterliegen zwar grundsätzlich schon heute dem in § 20 Abs. 4 Satz 1 GWB formulierten unbestimmten Tatbestandsmerkmal „unbillige Behinderung“. Diese Norm spielte im Einzelhandel durch die Geltung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung aber bisher keine Rolle. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist daher die Aufnahme von Kundenbindungssystemen als – neben dauerndem Verkauf unter Einstandspreis – weiteren Beispielfall einer unbilligen Behinderung erforderlich, damit Kartellbehörden und Gerichte in konkreten Entscheidungsfällen ausgefeilte unternehmens- bzw. branchenübergreifende Kundenbindungssysteme und die davon ausgehenden möglichen wettbewerbsverzerrenden Sogwirkungen sachgerecht prüfen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333